

**Satzung
der Stadt Bautzen über die Erhebung
von Elternbeiträgen und weiteren Ent-
gelten für die Betreuung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen und in
Kindertagespflege
(Elternbeitragsatzung der
Stadt Bautzen)**

vom 02. März 2016
(Amtsblatt Jg. 26 Nr. 5 vom 19. März 2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 3, § 7, Anlagen	geändert	8.12.2017	Jg. 28/Nr. 1 vom 13.1.2018 (in Kraft am 1.3.2018)
§ 1, § 2, § 3, § 6, § 7, Anlagen	geändert	17.2.2020	Jg. 30/Nr. 4 vom 22.2.2020 (in Kraft am 1.5.2020)
§ 3, § 7	geändert	22.07.2020	Jg. 30/Nr. 14 vom 15.8.2020 (in Kraft am 1.9.2020)
§ 3, Anlage 1	geändert	3.11.2020	Jg. 30/Nr. 20 vom 21.11.2020 (in Kraft am 1.3.2021)

Satzung der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kinder- tageseinrichtungen und in Kinder- tagespflege (Elternbeitragssatzung der Stadt Bautzen)

vom 02. März 2016
(Amtsblatt Jg. 26 Nr. 5 vom 19. März 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.5.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen und in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Bautzen, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind, im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 SächsFöSchülBetrVO betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Bautzen, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind, betreut werden, gilt § 3 Abs. 1 bis 5.

§ 2

Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden Elternbeiträge und weitere Entgelte durch die Stadt Bautzen erhoben. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Bautzen werden Elternbeiträge durch die Stadt Bautzen erhoben. Weitere Entgelte werden durch die jeweilige Kindertagespflegeperson erhoben.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht in dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erfolgt und endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(3) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. eines Monats wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(4) Bei der Erhebung des Elternbeitrags ist die Art der besuchten Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie § 1 SächsFöSchülBetrVO maßgebend. Im Falle eines Wechsels der Betreuungsart, einer Änderung der Betreuungszeit, des Familienstandes oder der Anzahl der zu berücksichtigenden Zählkinder wird der dadurch geänderte Elternbeitrag ab dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, erhoben. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte.

(5) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung einer Kindertageseinrichtung, u.a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen

(6) Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten, insbesondere während der Ferienzeiten, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die

Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages sowie weitere Entgelte

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchülBetrVO zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsFöSchülBetrVO in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(3) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsFöSchülBetrVO betragen für:

1. die Kinderkrippen mindestens 15 und höchstens 23 Prozent,
2. die Kindergärten
für die Zeit vor dem
Schulvorbereitungsjahr mindestens 15 und höchstens 30 Prozent,
3. die Kindergärten im
Schulvorbereitungsjahr und die Horte
nach SächsKitaG mindestens 30 Prozent
4. die Horte nach
SächsFöSchülBetrVO höchstens 25 %

der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten (Personal- und Sachkosten im Sinne von § 14 Abs. 1 SächsKitaG).

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) oder eine Einrichtung nach § 1 SächsFöSchülBetrVO besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

2. Zählkind um 40 von Hundert
3. Zählkind und weitere um 100 von Hundert.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. Zählkind um 10 von Hundert
2. Zählkind um 50 von Hundert
3. Zählkind und weitere um 100 von Hundert.

Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern allein in einem Haushalt zusammen leben und

allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen. Zur Feststellung der Ermäßigungsgründe sind durch die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Betreuung des Kindes in Kindertagespflege der Stadt Bautzen geeignete Nachweise vorzulegen.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2021“ zu dieser Satzung. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere Betreuungsdauer als die in der Anlage 1 genannten Betreuungszeiten vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit eines Vollzeitplatzes von 9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten bzw. von 6 Stunden für den Hort oder Förderhort.

(6) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1.

(7) Der Beitrag für weitere Entgelte in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen ergibt sich aus der Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2020“ zu dieser Satzung. Die Höhe der weiteren Entgelte bemisst sich nach dem durchschnittlichen Aufwand.

§ 4

Beitragsschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen und in der Kindertagespflege sowie die weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden durch Bescheid der Stadt Bautzen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 6

Befreiung oder teilweise Befreiung vom Elternbeitrag

(1) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei nicht zumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden. Zuständig für die Befreiung oder teilweise Befreiung vom Elternbeitrag ist der Landkreis Bautzen als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

(2) Bis zur Erteilung des Bescheides durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der ungeminderte Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten weiterhin bei der Stadt Bautzen zu entrichten. Erfolgt nur eine teilweise Befreiung vom Elternbeitrag, ist durch die Personensorgeberechtigten die Differenz zum ungeminderten Elternbeitrag zu entrichten.

§ 7

Ferienbetreuung im Hort

Kinder, die gemäß der Satzung der Stadt Bautzen über die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen (Betreuungssatzung der Stadt Bautzen) im Nachmittagshort mit einer täglichen Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 6,5 Stunden angemeldet sind, können während der Schulferien eine Betreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen; es werden die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte für den Nachmittagshort mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von bis zu 6,5 Stunden erhoben. Kinder, die im Ganztageshort mit einer täglichen Betreuungszeit von durchschnittlich bis zu 7,5 Stunden angemeldet sind, können während der Schulferien eine Betreuung von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch nehmen; es werden die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte für den Ganztageshort mit einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit von bis zu 7,5 Stunden erhoben.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2007 außer Kraft.

Anlage 1

Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2021

Kinder- krippe	Betreuungszeit 4,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
1. Zählkind	120,95 €	108,85 €	161,26 €	145,14 €
2. Zählkind	72,57 €	65,31 €	96,76 €	87,08 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden	
Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
201,58 €	181,42 €	241,89 €	217,70 €
120,95 €	108,85 €	145,14 €	130,62 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 11 Stunden	
Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
268,77 €	241,89 €	295,65 €	266,08 €
161,26 €	145,14 €	177,39 €	159,65 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Kindergarten	Betreuungszeit 4,5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	70,79 €	63,71 €	94,38 €	84,94 €
2. Zählkind	42,47 €	38,22 €	56,63 €	50,97 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 7,5 Stunden		Betreuungszeit 9 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
117,98 €	106,18 €	141,57 €	127,42 €
70,79 €	63,71 €	84,94 €	76,45 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 10 Stunden		Betreuungszeit 11 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
157,30 €	141,57 €	173,03 €	155,73 €
94,38 €	84,94 €	103,82 €	93,44 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hort	Betreuungszeit 1,5 Stunden		Betreuungszeit 2 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	20,32 €	18,29 €	27,09 €	24,39 €
2. Zählkind	12,19 €	10,97 €	16,26 €	14,63 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
67,74 €	60,96 €	81,28 €	73,16 €
40,64 €	36,58 €	48,77 €	43,89 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 6,5 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
88,06 €	79,25 €	101,61 €	91,44 €
52,83 €	47,55 €	60,96 €	54,87 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Förderhort	Betreuungszeit 1,5 Stunden		Betreuungszeit 2 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	21,37 €	19,24 €	28,50 €	25,65 €
2. Zählkind	12,82 €	11,54 €	17,10 €	15,39 €
ab 3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 5 Stunden		Betreuungszeit 6 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
71,25 €	64,12 €	85,50 €	76,95 €
42,75 €	38,47 €	51,30 €	46,17 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 6,5 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
92,62 €	83,36 €	106,87 €	96,19 €
55,57 €	50,02 €	64,12 €	57,71 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Anlage 2

Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2020

Betreuungsart/ Einrichtung	Verpflegungs- kostenersatz	Leistungsumfang
Kinderkrippe und Kindergarten (außer Kinderkrippe Weingangstraße)	6,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel
Kinderkrippe Weingangstraße	10,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel sowie Frühstück und Vesper
Hort/Förderhort	5,00 € je Monat	Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel